

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0029/2014/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	30.09.2014	Entscheidung

Durchführung der Abfallentsorgung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt, die Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung zum 1. Januar 2015 per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) zu übertragen.

Erläuterung:

In seiner Sitzung am 18.03.2014 hat der Rat die Kündigung des bestehenden Abfuhrvertrages einstimmig beschlossen. Die Kündigung ist dem Abfuhrunternehmen zwischenzeitlich zugegangen; damit endet der bestehende Entsorgungsvertrag zum 31.12.2015.

Die Stadt hat als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15 und 13 KrW-/AbfG die Verpflichtung, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle einzusammeln und den Transport zu den Abfallentsorgungsanlagen sicherzustellen.

Trotz Kündigung des Entsorgungsvertrages bleibt die Verpflichtung der Stadt, das Einsammeln und Entsorgen weiter sicherzustellen. Daher wird ab 2016 eine Übertragung an einen Entsorgungsträger, eine Vergabe des Entsorgungsvertrages mittels europaweiter Ausschreibung oder eine Rekommunalisierung notwendig werden.

Die Verwaltung hält die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) für sinnvoll.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist entsorgungspflichtige Körperschaft für den Oberbergischen und den Rheinisch Bergischen Kreis. Die Städte Hückeswagen, Leichlingen, Reichshof, Engelskirchen und Burscheid haben ihre Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den BAV übertragen.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Die Stadt überträgt dem BAV die Befugnis zum Erlass der notwendigen Satzungen, insbesondere einer Abfallentsorgungssatzung und einer Abfallgebührensatzung. Dies erfolgt noch nach Abstimmung mit einem zu bildenden Beirat durch die Verbandsversammlung des

BAV. Jede Fraktion im Rat der Stadt Radevormwald entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Beirat, mit dem u. a. alle Entscheidungen zum Abfallwesen, die die Stadt Radevormwald betreffen, abgestimmt werden. Ein Entwurf der Geschäftsordnung des Beirats ist als Anlage beigefügt.

Bei der Übertragung der Aufgaben der Abfallwirtschaft an den Verband würde die Stadt Radevormwald ihren Einfluss auf die Ausgestaltung der Abfallwirtschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften behalten. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei jedes im Beirat vertretene Mitglied einen Stimmenanteil entsprechend der Sitze seiner Fraktion im Stadtrat hat. Ebenfalls ist der Bürgermeister bzw. ein von ihm bestimmter Vertreter stimmberechtigtes Mitglied dieses Beirates. Das Verfahren entspricht den Regelungen zu Beiräten in den Städten, die die Abfallentsorgung bereits an den BAV übertragen haben.

In Abstimmung mit dem Beirat übernimmt der BAV für die Stadt Radevormwald die folgenden Aufgaben:

- Übernahme aller operativen Aufgaben durch den BAV (einschließlich Erstellen der Gebührenbescheide, Ansprechpartner für den Bürger, Erstellen Abfallkalender etc.)
- Erstellen der Gebührenkalkulation, Erlass der Abfallentsorgungssatzung und der Gebührensatzung durch den BAV mit Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des BAV
- Eintreten des BAV in den mit dem Abfallentsorgungsunternehmen bestehenden Entsorgungsvertrag bis Ende 2015 und dann die Vornahme der notwendigen europaweiten Ausschreibung

Die die Stadt Radevormwald betreffenden Abfallgebühren werden separat kalkuliert. Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit ist die angesammelte Gebührenausschlagsrücklage, voraussichtlich ca. 275.000 €, mit der Aufgabenübertragung an den BAV zu überführen, damit sie den Gebührenpflichtigen künftig zugeführt oder zum Ausgleich von Unterdeckungen verwendet werden kann. Die genaue Höhe der dem BAV zuzuleitenden Rücklage ergibt sich erst nach Abrechnung des Jahres 2014.

Für das Jahr 2015 würden die Abfallgebühren konstant bleiben.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 26.08.2014 wurde über die Vergabe der Abfallentsorgung an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband beraten. Der Hauptausschuss hat die Verwaltung beauftragt, bis zur Sitzung des Rates weitere Detailfragen zu klären.

1. Vergleichsrechnung eigene Durchführung oder BAV

Die Kosten der Abfallentsorgung sind bis auf die Position "Verwaltungskosten" identisch. Bei den Verwaltungskosten hat der BAV mitgeteilt, dass diese nach einer überschlägigen Berechnung für das Jahr 2015 rd. 65.000 € betragen. In dieser Summe sind die erhöhten eigenen Aufwendungen für das im Jahr 2015 durchzuführende europaweite Ausschreibungsverfahren enthalten. Ferner sind darin enthalten die für die Versendung der Gebührenbescheide entstehenden Brief-/Portokosten in Höhe von rd. 3.500 € pro Jahr.

Die eigenen Personalkosten der Stadt Radevormwald sind für das Jahr 2015 in Höhe von 69.000 € festgestellt worden. Hinzu kämen die Kosten für Porto, wobei die Abgabenbescheide auch die Gebühren/Steuerfestsetzungen der weiteren Kommunalabgaben enthalten.

Der Kostenvorteil beim BAV beträgt somit rd. 6% bei den Verwaltungskosten.

2. Bürgerservice

Der Service für den Radevormwalder Bürger wird vornehmlich über das kostenfreie Bürgertelefon sichergestellt. Dem Bürger stehen weitere Kontaktmöglichkeiten z.B. durch

FAX, E-Mail und durch das Internet zur Verfügung. Falls gewünscht kann in der Anfangsphase eine Vort-Ort-Service eingerichtet werden. Erfahrungen bei den bereits vom BAV betreuten Kommunen haben ergeben, dass dieser Service kaum genutzt wurde und somit nach kurzer Zeit eingestellt werden konnte.

3. Vertragliche Schlechterfüllung

Im Jahr 2015 führt die Fa. Lobbe die Abfallentsorgung durch. Der Vertrag wurde zum 31.12.2015 gekündigt. Nach europaweiter Ausschreibung erfolgt eine Neuvergabe der Abfallentsorgungsleistung. Der dann eventuell neue Unternehmer hat sich an die vertraglichen Vereinbarungen zu halten. Bei Schlechterfüllung der Leistung kommen die Bestimmungen des Vertragsrechts zur Anwendung. Schlimmstenfalls wäre der Vertrag zu kündigen.

4. Beirat

Der zu bildende Beirat hat allumfassende Entscheidungskompetenzen. Hieran hat sich der BAV zu halten, es sei denn, es werden rechtswidrige Forderungen gestellt. Die vom Beirat beschlossenen Verfahrensweisen werden kostenmäßig in die Gebührenkalkulation der Abfallentsorgungsgebühren eingerechnet und sind somit vom Gebührenzahler zu tragen.

Die Stimmenanteile der Vertreter der Fraktionen im Beirat sind paritätisch der Anteile der Sitze im Rat der Stadt. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können nach Beschluss des Rates als beratendes Mitglied des Beirats bestimmt werden. Veränderungen der Sitzverteilung im Stadtrat bewirken die identischen Veränderungen der Stimmanteile im Beirat.

5. Personaleinsparung

In der Summe beträgt der Arbeitsanteil an der öffentlichen Abfallentsorgung einer Vollzeitstelle. Bei Übernahme der Abfallentsorgung durch den BAV werden diese Stellenanteile weitestgehend nicht mehr benötigt und können abgebaut werden bzw. stehen diese zur Übernahme weiterer Aufgaben zur Verfügung. Abstimmungen mit dem BAV, Aufwand bei den unerlaubten Abfallentsorgungen (wildes Kippen) ziehen weiterhin einen geringen Personalanteil nach sich, der allerdings vom BAV vergütet wird und in die Gebührenkalkulation einfließt.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez. I		BM

Anlage:

Entwurf Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Entwurf Geschäftsordnung Beirat